

Satzung über die Benutzung der Bücherei der Stadt Brühl

in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.12.2013

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) und der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 12.12.2005, 01.03.2010 und 02.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brühl, das Benutzungsverhältnis unterliegt öffentlichem Recht.

§ 2

Benutzerkreis

Im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Satzung sind alle Personen berechtigt, die vorhandenen Medien zu entleihen und die Stadtbücherei zu benutzen.

§ 3

Anmeldung

(1) Die nutzende Person meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes an. Die Leitung der Stadtbücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der Erziehungsberechtigten verlangen.

in Kraft am 06.12.2013

(2) Die nutzende Person bzw. der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

(3) Nach der Anmeldung erhält jede nutzende Person gegen eine Gebühr einen Jahresbenutzungsausweis.

Bei Schülern, Schülerinnen, Studierenden bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Grundwehrdienst- oder Zivildienstleistenden, Inhabern oder Inhaberinnen des Brühl-Passes wird die Hälfte der Gebühr für den Jahresbenutzungsausweis erhoben. Inhaber/innen der Jugendleitercard (Juleica) mit Wohnsitz in Brühl erhalten ebenfalls eine 50 %-ige Gebührenermäßigung.

Für die Kinder- und Jugendbücherei (Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) erfolgt die Ausstellung kostenlos.

Für Mitarbeiter von Institutionen, wie z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten oder Schulen, ist die Mitgliedschaft für dienstliche Belange in der Stadtbücherei Brühl kostenlos. Dieser Ausweis wird gegen eine Bescheinigung der jeweiligen Institution ausgestellt.

Der Ausweis berechtigt für 1 Jahr vom Zeitpunkt der Ausstellung an zur Benutzung der Bücherei. Er ist bei jedem Besuch vorzulegen und ist nicht übertragbar. Nach Ablauf der Jahresfrist wird die Gültigkeit gegen eine erneute Gebühr um jeweils 1 Jahr verlängert.

Bei Verlust wird auf Antrag ein in jedem Fall kostenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt. Erhält die nutzende Person einen Ersatzausweis, so ist dieser Ausweis für die Dauer der bereits gezahlten Jahresgebühr gültig.

§ 4

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden vorhandene Medien, soweit keine Vorbestellung vorliegt, für eine durch die Stadtbücherei festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Zeitschriften, Konsolenspiele und Musik-CDs können zwei Wochen entliehen werden, DVDs sind eine Woche entleihbar. Die Leihfrist von eBooks, eAudios und eReadern beträgt drei Wochen. EPaper sind stundenweise bzw. für einen Tag entleihbar. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden in der Regel nicht ausgeliehen. Die Medien sollen von der nutzenden Person möglichst persönlich entliehen und zurückgegeben werden.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf schriftlichen oder mündlichen Antrag sowie über den Internet-Katalog verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, insbesondere Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können - soweit vertretbar - durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Im Einzelnen besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

§ 6

Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

(1) Die nutzende Person ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln

und sie vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Sie hat sich bei Entgegennahme der Medien von ihrem einwandfreien Zustand zu überzeugen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbücherei auf etwaige Mängel oder Schäden hinzuweisen. Bei Verlust von Beilagen muss entweder die Beilage wiederbeschafft oder, wenn dies nicht möglich ist, die Medieneinheit komplett ersetzt werden.

(2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die nutzende Person schadenersatzpflichtig, zum Schadenersatz zählen nicht nur der Preis der Medien, sondern auch die Mehrkosten für die büchereigerechte Wiederherstellung und die Aufnahme in den Bestand der Bibliothek.

(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist die eingetragene Person haftbar. Dies gilt auch bei dessen Verlust bis zur Bekanntgabe des Verlustes an die Stadtbücherei. Für die Erstellung jedes weiteren Ausweises wird eine Gebühr nach dem anliegenden Tarif erhoben.

(5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Wohnung eine solche aufgetreten ist, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Büchereileitung zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der entliehenen Bücher Sorge getragen wird.

(6) Die Kunden dürfen Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden, an Dritte weitergeben oder vervielfältigen.

(7) Die Bücherei übernimmt keine Gewähr für die Fehlerfreiheit angebotener Medien und haftet nicht für entstandene Schäden.

(8) Audiovisuelle und digitale Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.

(9) Der Benutzer darf entstandene Schäden an ausgeliehenen Medien nicht selbst beheben. Er ist verpflichtet, bei der Rückgabe auf entstandene Schäden hinzuweisen.

Für größere Schäden hat der Benutzer eine Entschädigung zu zahlen. Im Streitfall werden entliehene Medien als unversehrt ausgegebene behandelt.

(10) Die Medien sind Gemeinschaftsgut. Die Bücherei ist durch planmäßige Pflege bemüht, ihren Bestand sauber und ansehnlich zu erhalten, und erwartet daher auch vom Leser Schonung und pflegliche Behandlung der Medien. Erhebliche oder wiederholte Nichtbeachtung der Benutzungsordnung führt zu einer zeitweisen oder dauernden Ausschließung von der Benutzung der Stadtbücherei.

§ 7

Gebühren und Säumniszuschlag

(1) Die Gebühren aufgrund dieser Benutzungssatzung werden nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumniszuschlag zu entrichten, auch wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgte. Solange Kunden ausstehenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, kann ihnen die Ausleihe weiterer Medien verweigert werden.

(3) Für bestellte Medienkisten, die nicht zu dem vereinbarten Termin abgeholt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3 € erhoben. Durch rechtzeitige Stornierung vor der schriftlichen oder mündlichen Benachrichtigung, kann die Gebühr umgangen werden.

§ 8

Einziehung und Rechtsweg

(1) Für das Einzugsverfahren und die Vollstreckung rückständigen Gebühren gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. 510/

NRW. 2010) in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Verwaltungsstreitverfahren gilt die Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl erfolgt eine Strafanzeige.

§ 9

Internet / WLAN

(1) Bei der Internetnutzung wird selbständiges Arbeiten erwartet. Anspruch auf regelmäßige Unterstützung durch das Bibliothekspersonal besteht nicht. Als Hilfe liegt entsprechende Literatur bereit.

(2) Manipulationen an Einstellung von Soft- und Hardware des Rechners führen zu zeitweiligem oder dauerhaftem Ausschluss von der Benutzung.

(3) Die Stadtbücherei Brühl hat keinen Einfluss auf die im Internet angebotenen Inhalte und kann daher auch keine Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit, Qualität oder Verfügbarkeit übernehmen.

(4) Es ist nicht erlaubt, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu laden. Bewusste Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung. Die in der Liste der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften verzeichneten indizierten Online-Seiten dürfen nicht aufgerufen werden.

(5) Für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet entstehenden Wartezeiten übernimmt die Bibliothek keine Verantwortung.

(6) Das Ausdrucken und Abspeichern von Daten auf USB-Stick ist möglich. Diese müssen vom Benutzer mitgebracht werden.

(7) Es ist untersagt, Texte oder Bilder zu versenden, die rechtswidrig oder

beleidigend

sind oder kommerzielle Werbung darstellen. Als Missbrauch sind u.a. folgende Handlungen anzusehen:

- Unberechtigter Zugriff zu Daten und Programmen, d.h. mangels Zustimmung unberechtigter Zugriff auf Informationen und Ressourcen anderer Nutzerinnen und Nutzer;
- Vernichtung von Daten und Programmen, d.h. Verfälschung und/oder Vernichtung von Informationen anderer;
- Netzbehinderung, d.h. Behinderungen und/oder Störungen des Netzbetriebes oder anderer teilnehmenden Nutzerinnen und Nutzer, z.B. durch ungesichertes Experimentieren im Netz oder nicht angekündigte und/oder unbegründete massive Belastung des Netzes zum Nachteil Dritter.
- Illegaler Download urheberrechtlich geschützter Inhalte.

(8) Beim Ausdrucken und Kopieren von Dokumenten oder Daten sind etwaige Urheberrechte zu beachten. Da aus dem Internet kopierte Software Viren enthalten kann, wird der Einsatz aktueller Virenschutzprogramme empfohlen. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch herunter geladene Software entsteht.

(9) Die Stadtbücherei macht darauf aufmerksam, dass bei vielen Internetdiensten persönliche Daten, Kreditinformationen oder Passwörter abgefragt werden. Diese Daten sind nicht geschützt und werden den Internet-Anbietern auf eigenes Risiko zur Verfügung gestellt. Die Stadtbücherei ist bei unsachgemäßer Handhabung von Kenn- und Passwörtern nicht haftbar.

(10) Die Stadtbücherei ist bemüht, einen hohen technischen Standard des Angebots sicherzustellen. Sie übernimmt für keine Zeit und für keinen Zeitpunkt eine Garantie dafür, dass alle Internetangebote heruntergeladen werden können. Die Stadtbücherei haftet nicht für die Folgen technischer Störungen.

(11) Der Zugang zur Wlan-Nutzung ist durch ein Ticketsystem geregelt. Für den Erhalt einer Zugangsberechtigung ist eine persönliche Registrierung beim Bibliothekspersonal durch einen Bibliotheks- oder Personalausweis erforderlich.

§ 10

Hausordnung

(1) Besucher/Besucherinnen der Stadtbücherei sind gehalten, andere nicht durch Belästigungen (wie z.B. lautes Verhalten) zu stören.

In den Räumen der Stadtbücherei ist insbesondere nicht gestattet:

- der Gebrauch von Radios oder anderen privaten Tonquellen,
- Rauchen,
- der Verzehr von Speisen und Getränken sowie
- das Mitführen von Tieren jeglicher Art.

(2) Schirme, Stöcke, Taschen, Mappen und Pakete sind in den Schließfächern einzuschließen bzw. beim Büchereipersonal abzugeben. Für verlorengegangene und beschädigte Wertsachen und Gegenstände innerhalb der Bücherei wird nicht gehaftet. Fundsachen sollen an die Mitarbeiter abgegeben werden.

(3) Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Bestimmungen der Satzung oder aber schwerwiegend gegen Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 12

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gilt die Satzung der Stadt Brühl über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 13***Inkrafttreten***

Hinweis: In dieser Fassung gilt diese Satzung ab dem 06.12.2013

Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Bücherei der Stadt Brühl

Gebührentarif

	Erwachsene Tarif I	Tarif II (erm.)	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
Benutzungsentgelte:			
Jahresgebühr Erwachsenenbücherei	12,00 €	6,00 €	-,--
Familienausweis (Familie oder eheähnliche Gemeinschaft mit gleicher Adresse)	18,00 €	-,--	-,--
Institutionenausweis (nur für dienstliche Zwecke)	kostenlos		
Tagesausleihe pro Medium ohne Jahresbeitrag	2,00 €	1,50 €	-,--
Ersatzausweise	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Fernleihe mit schriftlicher Benachrichtigung	2,50 €	1,50 €	-,--
Vormerkung je Medium mit schriftlicher Benachrichtigung	1,00 €	1,00 €	-,--
Reservierung von verfügbaren Medien über das Internet (erftbib / Internet-Katalog) für maximal fünf Tage	1,00 €	1,00 €	1,00 €
nicht abgeholte Medienkisten bis zum vereinbarten Termin	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Barcodebeschädigung / leichte Schäden an Medien Die Stadt behält sich vor, größere Schäden geltend zu machen.	2,00 €	2,00 €	2,00 €

Überschreitung der Leihfrist:

ab dem 2. Tag der Fristüberschreitung
werden folgende Entgelte fällig:

pro Ausleihtag und Medium	0,15 €	0,15 €	0,05 €
Mahngebühren:			
1. Mahnung	1,00 €	1,00 €	1,00 €
2. Mahnung	2,00 €	2,00 €	2,00 €
3. Mahnung	4,00 €	4,00 €	4,00 €
4. Mahnung	6,00 €	6,00 €	6,00 €
5. Mahnung	8,00 €	8,00 €	8,00 €

Besondere Serviceleistungen:

Papierausdrucke pro Seite (gesamte Druckanzahl muss bezahlt werden)	0,15 €	0,15 €	0,15 €
Kopien DIN A4 pro Seite	0,15 €	0,15 €	0,15 €
DIN A3 pro Seite (gesamte Kopieranzahl muss bezahlt werden)	0,25 €	0,25 €	0,25 €

Der Tarif II gilt für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Das gleiche gilt für Schüler und Schülerinnen über 18 Jahre, Studierende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Grundwehrdienst- oder Zivildienstleistende, sowie Inhaber und Inhaberinnen des Brühl-Passes und der Jugendleitercard (Juleica) mit Wohnsitz in Brühl.